

spiration und Geheimhaltung bei Transporten

- von Personen aus Sonderobjekten des MfS,
- von vorläufig festgenommenen und verhafteten Personen zur Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalten des MfS, insbesondere bei Verdacht von Straftaten nach §§ 97 und 98 StGB,
- von Strafgefangenen aus spezifischen politisch-operativen Gründen,
- zu Grenzübergangsstellen zur Übernahme bzw. Übergabe von Inhaftierten bzw. ausgewiesenen oder entlassenen Personen.

Die langjährigen Erfahrungen beim Transport von Inhaftierten und anderen Personen dieser Kategorien belegen, daß die strikte Beachtung dieses Grundsatzes des "Koordinierungsverbotes" durch die verantwortlichen mittleren leitenden Kader mit dazu beigetragen hat, operative Maßnahmen des Untersuchungsorgans allseitig zu unterstützen sowie eine hohe Sicherheit und Ordnung in Dienst- und Sonderobjekten des MfS, des MdI und der Grenztruppen zu gewährleisten.

### 1.2.3. Zum Erfordernis der Koordinierung bei Transporten unter ökonomischen Gesichtspunkten sowie des effektiven Einsatzes des Kaderbestandes

Die Durchsetzung ökonomischer Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Erhöhung der Effektivität und Qualität der Tätigkeit im Verantwortungsbereich sind wesentliche Anforderungen, die vor den Angehörigen und insbesondere mittleren leitenden Kadern stehen.